

63. Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

63.0

Art. 63 regelt, welche Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 3 auch auf Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen (§ 5 BeamStG) anwendbar sind.

63.1

¹Dem Ehrenbeamten oder der Ehrenbeamtin kann ein Unterhaltsbeitrag nur gewährt werden, wenn er oder sie infolge des Dienstunfalls dienstunfähig oder in der Erwerbsfähigkeit gemindert ist. ²Er soll einen Unterhaltsbeitrag nach Art. 55 Abs. 2 nicht übersteigen.

63.2

¹Den Hinterbliebenen kann ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin an den Folgen des Dienstunfalls verstorben ist. ²Er soll einen Unterhaltsbeitrag nach Art. 60 nicht übersteigen.